

Versuch einer rechtlichen Einordnung des Vorfalls

1. Die Doppelfunktion ist nicht automatisch rechtswidrig

Zunächst muss man juristisch sauber bleiben: Dass Oestmann gleichzeitig Bürgermeister und Wahlleiter ist, ist für sich genommen nicht verboten. Das niedersächsische Kommunalwahlrecht lässt grundsätzlich zu, dass ein kommunaler Amtsträger die Wahlleitung übernimmt.

Es wäre daher falsch zu schreiben:

„Oestmann darf nicht gleichzeitig Bürgermeister und Wahlleiter sein.“

Richtig ist:

Gerade weil Oestmann beide Ämter innehat, muss er seine Rollen besonders sorgfältig trennen und bei Tätigkeiten als Wahlleiter Neutralität und Objektivität wahren.

§ 9 Abs. 5 NKWG bestimmt ausdrücklich:

„Die Wahlleitung [...] hat [...] das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.“

[§ 9 Abs. 5 NKWG](#)

Ob diese Vorschrift unmittelbar auf die E-Mail anwendbar ist, ist allerdings nicht eindeutig. Die Nachricht behandelt kommunale Planungs- und Personalfragen und ist mit „Bürgermeister“ unterschrieben. Oestmann beruft sich aber selbst auf sein Wahlleiteramt:

„Das gebietet auch mein Amt als Wahlleiter.“

Damit hat er seine Nachricht selbst mit dieser besonderen Funktion verknüpft. Das erschwert eine spätere Behauptung, sein Eingreifen habe mit seinem Amt als Wahlleiter überhaupt nichts zu tun gehabt.

Unabhängig davon gilt für ihn als Bürgermeister das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot kommunaler Amtsträger.

2. Amtliche Einmischung in ein konkretes Wahlkampfthema

Das Bundesverwaltungsgericht formuliert den Grundsatz eindeutig:

„Das Gebot der freien Wahl untersagt es staatlichen und gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion [...] mit [...] Wahlbewerbern zu identifizieren.“

[BVerwG, Urteil vom 18. April 1997, 8 C 5.96](#)

Das Gericht stellt außerdem darauf ab, ob Amtsträger die ihnen kraft Amtes zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten einsetzen, um einen Bewerber zu unterstützen oder zu bekämpfen. Amtliche Wahlbeeinflussung kann nach der Rechtsprechung einen Wahlfehler darstellen. [BVerwG, Urteil vom 26. März 2003, 8 C 14.02](#)

Oestmann handelte hier eindeutig nicht als Privatperson:

- dienstliche E-Mail-Adresse,
- Unterschrift als Bürgermeister,
- Bezug auf interne Vorgänge im Rathaus,
- Berufung auf „alle (!) Fachleute“,
- Bezug auf eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
- Hinweis auf Informationen aus dem Landkreis,
- Nutzung verwaltungsinterner Kenntnisse,
- ausdrücklicher Verweis auf sein Amt als Wahlleiter.

Damit erhielt seine Bewertung ein Gewicht, das ein privater Bürger nicht hätte.

3. Pauschale Verwerfung statt neutraler Sachauskunft

Eine zulässige Sachauskunft hätte sich auf den Schutzstatus der konkret angenommenen Fläche beschränken können:

„Die Nödenwiesen sind Naturschutzgebiet. Eine Anlage innerhalb dieses Gebiets ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht genehmigungsfähig.“

Oestmann schrieb dagegen:

„Das von dir dargestellte Projekt ist aus fachlicher Sicht absolut nicht zu realisieren.“

Seine Begründung betrifft einen bestimmten Standort. Seine Schlussfolgerung verwirft sprachlich jedoch das gesamte Projekt.

Die Potenzialanalyse unterscheidet davon deutlich:

- „Projektidee: Astrid Mujica Alvarado“
- „Entwurf für Gespräche und Entscheidungsfindung“
- „Die folgenden Aussagen sind eine Potenzialanalyse.“
- „Die Visualisierungen [...] zeigen eine mögliche gestalterische Richtung und ersetzen keine Planung.“
- „Standort genauer prüfen“

In seiner zweiten E-Mail spricht Oestmann nun dagegen von:

„der Umsetzbarkeit an der Stelle“

Das ist eine erhebliche inhaltliche Verengung. „An der Stelle nicht umsetzbar“ ist etwas anderes als „das Projekt ist absolut nicht zu realisieren“.

Schlussfolgerung: Darin liegt ein wichtiger Anhaltspunkt dafür, dass die ursprüngliche Aussage unverhältnismäßig pauschal war.

4. Unsachliche und herabsetzende Formulierungen

Oestmann beschränkte sich nicht auf Tatsachen. Er schrieb:

- „Die [...] Unterlagen der Städtebauförderung werden leider völlig falsch interpretiert.“
- „Das sollte auch deine Fraktion wissen.“
- „Müsste dies allen Fraktionen eigentlich [...] bekannt sein.“

Diese Aussagen waren für eine fachliche Standortauskunft nicht erforderlich. Sie vermitteln gegenüber Astrids beiden Mitbewerbern, Astrid und ihre Fraktion hätten bekannte Sachverhalte nicht verstanden.

Das ist deshalb problematisch, weil staatliche beziehungsweise kommunale Kommunikation sachlich, richtig und verhältnismäßig sein muss. Die amtliche Autorität darf nicht dazu eingesetzt werden, eine Kandidatin fachlich herabzusetzen.

Oestmann nennt zudem weder die angeblich übereinstimmenden Fachleute noch deren konkrete Bewertungen oder Rechtsgrundlagen. Seine zweite E-Mail verschärft die Behauptung sogar:

„aus Sicht aller (!) Fachleute“

Der Ausruf und das Wort „alle“ erzeugen den Eindruck einer zweifelsfreien amtlichen Feststellung. Belegt wird diese Einstimmigkeit nicht.

5. Verwendung nicht offizieller Hinweise als amtliches Argument

In seiner ersten Nachricht schrieb Oestmann:

„Mittlerweile ist es so, dass ich bereits vom Landkreis erste zarte Hinweise bekomme.“

In der zweiten E-Mail räumt er ein:

„Die zarten Hinweise vom LK sind auch nicht offiziell an mich herangetragen worden.“

Damit stellt sich die Frage, worum es sich tatsächlich handelte:

- um eine behördliche Fachbewertung,
- um eine informelle Äußerung einzelner Beschäftigter,
- um Hörensagen,
- oder um eine persönliche Einschätzung.

Eine inoffizielle Mitteilung darf nicht ohne Weiteres mit der Autorität des Landkreises versehen werden. Die ursprüngliche Formulierung konnte bei den Empfängern den Eindruck erwecken, der Landkreis habe bereits fachlich oder rechtlich reagiert.

Schlussfolgerung: Oestmann hätte Quelle, Status und Aussagekraft der Hinweise klar unterscheiden müssen. Die jetzige Erklärung zeigt, dass es gerade keine offizielle Stellungnahme des Landkreises gab.

6. Eingriff mit dem erkennbaren Ziel, Astrids Wahlkampfaußsage zu verändern

Oestmann erklärt in der zweiten E-Mail:

„Ob du nun an der bisherigen Linie festhältst [...] oder [...] die Argumentation ein bisschen änderst, ist alleine dein Ding.“

Damit beschreibt er selbst die mögliche Wirkung seiner Intervention: Astrid sollte aufgrund einer amtlich vermittelten Fachbewertung erwägen, ihre Wahlkampfargumentation zu verändern.

Natürlich darf ein Bürgermeister eine Kandidatin auf einen eindeutigen Tatsachenfehler aufmerksam machen. Hier ging die Mitteilung aber weiter:

- pauschale Verwerfung des Projekts,
- Mitteilung an beide Mitbewerber,
- Bezug auf nicht offizielle Hinweise,
- Berufung auf sämtliche Fachleute,
- Vorwurf fehlerhafter Interpretation,
- Erwartung einer möglichen Änderung der Wahlkampflinie.

Schlussfolgerung: Das ist der stärkste Anhaltspunkt für eine objektive Einwirkung auf den laufenden Wahlkampf. Es beweist noch keine rechtswidrige Wahlbeeinflussung, macht die Einordnung als bloße freundliche Sachauskunft aber weniger überzeugend.

7. Weitergabe an die beiden Gegenkandidaten

Oestmann rechtfertigt die Kopie an Fuchs und Poppe so:

„Ich kann [...] aus Fairnessgründen nicht eine Kandidatin alleine mit Fachinformationen versorgen.“

Dieses Argument ist nicht von vornherein unplausibel. Gleiche Informationen für alle Kandidierenden können der Gleichbehandlung dienen.

Hier wurde aber nicht nur eine neutrale Information verteilt. Übermittelt wurden auch:

- „absolut nicht zu realisieren“,
- „völlig falsch interpretiert“,
- „das sollte auch deine Fraktion wissen“.

Dadurch erhielten Astrids Konkurrenten eine mit amtlicher Autorität versehene Abwertung ihrer Kompetenz und ihres Projekts.

Der entscheidende Vergleich fehlt weiterhin: Hat Oestmann auch die Wahlkampfvorschläge von Fuchs und Poppe ungefragt fachlich überprüfen lassen und seine Kritik jeweils an alle drei Kandidierenden verteilt?

Solange er diese Frage nicht beantwortet, bleibt der Verdacht selektiver Behandlung bestehen. Bewiesen ist die Ungleichbehandlung bislang jedoch nicht.

8. Interne Überprüfung eines Wahlkampfprojekts

Oestmann schreibt:

„Das Thema Golfplatz wird hier seit seinem Erscheinen innerhalb des Hauses schon sehr eindeutig thematisiert.“

Außerdem:

„Ich habe im Rathaus von Anfang an die Weisung herausgegeben, dass wir uns dazu bitte nicht nach außen äußern.“

Das belegt, dass Astrids Wahlkampfvorschlag innerhalb der Verwaltung Gegenstand einer koordinierten Beschäftigung war. Das ist nicht automatisch unzulässig. Die Verwaltung darf sich auf politische Vorschläge vorbereiten und deren tatsächliche Grundlagen prüfen.

Problematisch würde es, wenn:

- nur Astrids Vorschläge administrativ kontrolliert wurden;
- Beschäftigte ohne dienstlichen Anlass Wahlkampfaussagen bewerteten;
- interne Ressourcen selektiv gegen eine Kandidatin eingesetzt wurden;
- die Ergebnisse ihren Mitbewerbern als Wahlkampfangument zur Verfügung gestellt wurden;
- oder eine spätere öffentliche Einwirkung vorbereitet wurde.

Dazu fehlen derzeit Informationen. Gerade deshalb wäre eine fachanwaltliche Prüfung oder kommunalaufsichtliche Anfrage sinnvoll.

9. Seine behauptete gute Absicht beseitigt das Problem nicht

Oestmann schreibt:

„Die Vermutung, dass hier Wahlkampf dahinter stecken könnte, ist aus meiner Sicht absolut nicht nachvollziehbar.“

„Meine Mail ist alleinig auf ‚meinem Mist gewachsen‘.“

Die subjektive Absicht ist relevant, aber nicht allein entscheidend. Im Wahlrecht kommt es auch darauf an:

- ob amtliche Autorität eingesetzt wurde,
- ob eine Maßnahme objektiv geeignet war, den Wettbewerb zu beeinflussen,
- wie nah sie am Wahltermin erfolgte,
- welchen Empfängerkreis sie erreichte,
- und ob ein Bewerber dadurch einen Vor- oder Nachteil erhalten konnte.

Das Niedersächsische OVG hat 2024 erneut eine „strikte Neutralitätspflicht“ kommunaler Amtsträger hervorgehoben. Für die Ergebnisrelevanz verlangte es keine absolute Gewissheit, sondern eine konkrete Möglichkeit entscheidenden Einflusses. [OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. September 2024, 10 LA 84/24](#)

Der dortige Sachverhalt war allerdings wesentlich schwerwiegender: öffentliche, medial begleitete Termine in 15 Dörfern. Oestmanns E-Mail ging zunächst nur an drei Kandidierende. Deshalb kann man die Rechtsfolge nicht unmittelbar übertragen.

10. Was rechtlich eindeutig und was offen ist

Feststellung	Bewertung
Oestmann handelte amtlich	eindeutig
Für Bürgermeister gilt im Wahlkampf eine Neutralitätspflicht	eindeutig
Wahlleiter müssen nach § 9 Abs. 5 NKWG neutral und objektiv handeln	eindeutig
Seine E-Mail war keine private Meinungsäußerung	eindeutig
Seine ursprüngliche Aussage verwarf sprachlich das Gesamtprojekt	eindeutig
Seine zweite E-Mail beschränkt die Kritik auf „die Stelle“	eindeutig
Die Hinweise des Landkreises waren nicht offiziell	nach Oestmanns eigener Erklärung eindeutig

Feststellung

Bewertung

Die Formulierungen waren unnötig pauschal und scharf

gut vertretbare Bewertung

§ 9 Abs. 5 NKWG ist unmittelbar auf diese E-Mail anwendbar

offen, weil er möglicherweise primär als Bürgermeister handelte

Er hat Astrid gezielt politisch schädigen wollen

nicht bewiesen

Fuchs und Poppe wurden bevorzugt

nicht bewiesen

Es liegt bereits ein anfechtungsrelevanter Wahlfehler vor

offen

Die E-Mail allein könnte die Wahl ungültig machen

derzeit eher unwahrscheinlich

Eine öffentliche oder politische Weiterverwendung würde die Lage verschärfen

gut vertretbar

Juristisch belastbare Kernaussage

Astrid sollte nicht behaupten:

„Oestmann hat eindeutig gegen das Wahlgesetz verstoßen.“

Belastbarer wäre:

„Der Bürgermeister und Wahlleiter hat kurz vor der Wahl unter Einsatz amtlicher Informationen und Autorität eine zentrale Projektidee einer Kandidatin gegenüber deren beiden Mitbewerbern pauschal als ‚absolut nicht zu realisieren‘ und ‚völlig falsch interpretiert‘ bewertet. Seine spätere Erklärung zeigt, dass die angeführten Hinweise des Landkreises nicht offiziell waren und dass sich die Kritik offenbar nur auf einen Standort bezog. Zugleich bestätigt er, dass seine Mitteilung geeignet war, eine Änderung meiner Wahlkampffargumentation zu bewirken. Dieses Vorgehen wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der gebotenen Neutralität, Objektivität, Sachlichkeit und Chancengleichheit auf und wird daher fachanwaltlich geprüft.“

Das beschreibt die belegten Tatsachen, kennzeichnet die Rechtsfrage als offen und vermeidet eine voreilige Anschuldigung. Die hier von mir vorgenommene Prüfung des Sachverhalts wurde mithilfe von KI vorgenommen.

Astrid Mujica Alvarado – 31.08.2026